

Fact-Sheet Campsaison 2021

Kurzzusammenfassung des Hygienekonzept des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Vorschrift zur Erstellung eines Hygienekonzeptes in Bildungseinrichtungen

Hygienekonzept vom Stand 19.04.2021

Fact-Sheet Campsaison Markelfingen 2021

19.04.2021

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Bezirk Baden-Württemberg
DGB-Bezirk Baden-Württemberg

Maik Khodaei
Jugendbildungsreferent

maik.khodaei@dgb.de

Telefon: 0711-2028-260
Telefax: 0711-2028-250

Willi-Bleicher-Straße 20
www.dgb-jugendcamp.de

1 Überblick Änderungen

- Max. eine große Gruppe pro Termin.
- Maximalbelegung von 100 Personen.
- Begrenzungen der Belegung von (Gemeinschafts-)Zelten.
- Geplante Schließung des Diskozelts / Beschränkungen des Barbetriebs.
- **Abstandsgebote** und geltende **Kontaktbeschränkungen** müssen eingehalten werden: Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes bei Veranstaltungen, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.
- **Abklärung der Programme vorab:**
 - Klärung von Vorkehrungen für den Hygieneschutz,
 - Machbarkeit von Gruppenangeboten,
 - Klärung von Gruppenzuordnungen (Zeltdörfer, Essen).
 - Klärung der Anreise (vor allem bzgl. Parkmöglichkeiten).
- **Aktive Unterstützung** der Beleger_innen bei Einhaltung und Durchsetzung der Einschränkungen.
 - → Hygieneschutzbeauftragte_n benennen (Verantwortlichkeit).
 - Betreuungsperson für IfSG/Küchenunterstützung benennen.
- ZUTRITTSVERBOT von Personen mit typischen Krankheitssymptomen ([nach RKI-Datenblatt](#)) und Personen, sowie Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach § 6 Absatz 1 CoronaVO ganz oder teilweise verweigern.



2 Gruppeneinteilung und –zugehörigkeit

- Jede Belegungsgruppe wird fest zugeordnet nach Zeltdörfern.
- Zuordnung gilt für Schlaf- sowie Gemeinschaftszelte und Essensausgabe.
→ Veranstaltungen im Freien sind mit Einhaltung der Abstandsregelungen auch in den Gesamtgruppen/größeren Gruppen möglich.
- Nur eine große Gruppe (> 50 Personen) pro Termin.
- Maximale Belegung **100 Personen** (inkl. Betreuer_innen: auf Grund der Zelteinteilungen, Abstände, Zeltkapazitäten sowie [CoronaVO](#)).
- Zuteilung und Daten der Teilnehmenden auf eigener Liste festhalten zwecks Kontaktverfolgung (Kontaktdatenliste als Anlage für Beleger_innen).

3 Unterbringung

- **Zeltbelegung** max. 50%: 4 Personen pro Zelt (um Abstand zu gewährleisten).
→ Ausnahmen gelten für Familien und größere Bezugsgruppen/Haushalte.
- Schlafstellen sollen um 180° versetzt (Kopf an Fuß) eingeteilt werden.
- Belegung der Schlafzelte soll möglichst gleichbleibend sein.
- Schlafzelte dürfen nur zur Übernachtung genutzt werden!
- Tagsüber ist die bestmögliche Belüftung der Zelte sicherzustellen.
- Wenn möglich, können eigene kleine Zelte zur Übernachtung mitgebracht werden.

4 Sanitäranlagen

- Hygieneregeln werden ausgehängt und Abstandsmarkierungen angebracht.
- Begrenzung der gleichzeitigen Nutzung der Sanitäranlagen (Dusche und Toiletten).
- Nutzung soll bei großen Gruppen gestaffelt (je nach Zeltdorf) erfolgen.
- Pissoire/Duschen werden bei Bedarf abgesperrt um den Abstand einhalten zu können.
- Die Sanitäranlagen werden regelmäßig, mind. ein Mal am Tag grundgereinigt.

5 Versorgung

- Verpflegung erfolgt durch das [Restaurant Blickwinkel GbR](#).
- Hygieneregeln und Lebensmittel-Hygiene-Verordnung (LMHV) müssen eingehalten werden.
- Essensverzehr im Großzelt mit vorab eingeteilten Tischgruppen (wie Zeltgruppen).
- Bei großen Belegungen erfolgt die Essensausgabe zeitlich gestaffelt.
- Bei Essenszubereitung und Essensausgabe ggf. Unterstützung durch ehrenamtliche Teilnehmende.



Bei Selbstverpflegung: Es muss mind. eine Betreuungsperson eine Vorabinweisung nach [§43 Infektionsschutzgesetz](#) (nicht älter als 3 Monate) vorweisen können und die Ehrenamtlichen einweisen: Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen reicht es, wenn sie das [Merkblatt zur Vermeidung von Lebensmittelinfektionen](#) lesen.

6 Gemeinschaftsräume

- **Abstandsgebote** und geltende **Kontaktbeschränkungen** müssen eingehalten werden (aktuell: 10m² pro Person): ggf. Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Veranstaltungen (innen).
- Belegungseinschränkungen:
 - **Großzelt:** 15m x 8m (120m²): max. 40 Personen
 - **Kaffeezelt:** 12m x 6m (72m²): max. 20 Personen
 - **Workshopzelt 1+2 / Cuba Bar / Videozelt:** jeweils 8m x 6m (48m²): max. 15 Personen
 - **Discozelt:** Durchmesser ca. 8m (50m²) : max. 15 Personen
- Basierend auf dem Konzept vom KJ: [Großzelt für Veranstaltungen - KJ Stuttgart e.V. \(kj-stuttgart.de\)](#) sowie [Aerosolrechner](#) und den Empfehlungen des [Manifest Restart](#).
- **Diskozelt:** reine Tanzveranstaltungen sind derzeit verboten. Diskozelt kann ggf. als Bar oder Workshopzelt genutzt werden.
- Die **Cuba-Bar** kann geöffnet werden sofern eine aktualisierte Corona-Verordnung dies nicht verbietet.
 - Es gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn Besucher_innen nicht am Platz sind sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten.
 - Je nach Art der Veranstaltung und Belegung soll der Verzehr von Alkohol reduziert werden (vor allem der Ausschank von hochprozentigen Alkoholika), um die Beachtung der Abstandsregelungen und Hygienevorschriften gewährleisten zu können. Dies bedeutet KEIN Verbot.

7 Freizeit

- **Strand und Badeinsel** können genutzt werden: Beachtung der Abstandsregelungen und max. Belegung.
- Die **sportlichen Aktivitäten** auf dem Camp sind je nach Corona-Warnstufe des Landes Baden-Württemberg zugänglich und werden je nach aktueller Lage angepasst.
- **Lagerfeuerplatz** kann genutzt werden: Bierbank-Garnituren werden vorab mit ausreichendem Abstand zueinander um den Lagerfeuerplatz verteilt, welche dann von zusammengehörigen Gruppen genutzt werden können.



8 Optionale Teststrategie (von Veranstalter_innenseite durchzuführen)

- **Zulässigkeit der Verwendung von Immunitätsnachweisen und Testergebnissen zur Bestimmung der Zutrittsberechtigung sowie Meldepflicht des Veranstalters.**
- (1) Der Zutritt kann durch den/die Veranstalter_in/Betreiber_in von der Vorlage geeigneter Immunitätsnachweise oder aktueller Nachweise negativer Testergebnisse auf SARSCoV-2 abhängig gemacht werden.
- (2) Dabei sind folgende Nachweise jeweils in digitaler Form oder in Papierform zulässig:
 - **Impfnachweise**
 - **Immunitätsnachweise**
 - **Negative Testnachweise**